

Linzer Diözesanblatt

148. Jahrgang

1. Juni 2002

Nr. 4

33. Fest der Begegnung am 30. Juni in Wels

In Fortsetzung der gelungenen Aktivitäten zum Thema „geöffnet“ im Vorjahr haben wir für dieses Jahr das Kommunikations-Motiv „erlebt – Lebenszeugen und Hoffnungsträger“ gewählt.

Das geplante Fest der Begegnung spiegelt die Vielfalt der katholischen Kirche in Oberösterreich wider. Die Engagierten in den Pfarren, Einrichtungen und Gliederungen feiern gemeinsam – mit dem Ziel: Dank und Ermutigung für alle, die in unserer Diözese aktiv mitarbeiten und sich engagieren und die Diözese durch ihre Arbeit „offen, beherzt und vielstimmig“ machen. Das ist im Jahr der Berufungen und im Jahr der PGR-Wahl das Anliegen des Festes am **Sonntag, dem 30. Juni 2002, nachmittags in der Boschhalle Wels.**

Aus dem Programmablauf:

13.00 Uhr: Musikalische Begrüßung durch
Musikkapelle und Gospelchor Wels

14.00 Uhr: Eröffnung des Festes durch
Bischof Maximilian, Grußworte.
Diaschau „Offene, beherzte und
vielstimmige Kirche in OÖ“
Bilder von Menschen und Gespräch mit
Personen aus der kath. Kirche in OÖ.

14.45 Uhr: Wortgottesdienst – Dank und Ermutigung

15.15 Uhr: „Galerie Möglichkeiten“ und Pause

16.30 Uhr: Konzert mit BLUATSCHINK,
dem Duo aus dem Lechtal.

18.00 Uhr: Abschluss des Diözesanfestes

Die Anmeldungen laufen über die Pfarre und sollen bis 20. Juni 2002 im Kommunikationsbüro eingehen: www.dioezese-linz.at/fest, oder

Kommunikationsbüro der Diözese Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19, Tel. 0732/772676-1130. kommunikationsbuero@dioezese-linz.at

Inhalt

33. Fest der Begegnung am 30. Juni in Wels

34. Dankbarer Rückblick im Jahr der
Berufungen

35. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung

36. Grundsätze der Rechnungslegung
der Caritas der Diözese Linz

37. Bischöfliche Stiftung St. Severin

38. Aus der Dechantenkonferenz

39. Peterspfennig

40. Institut Pastorale Fortbildung

41. Personen-Nachrichten

42. Hinweise

Impressum

34. Dankbarer Rückblick im Jahr der Berufungen

Der Tag der Priesterweihe und der Ordensgelübde, aber ebenso der Jahrestag der Anstellung als Religionslehrer/in, Seelsorgehelfer/in, Pfarrassistent/in oder Pastoralassistent/in sind eine Gelegenheit, auf die Jahre im kirchlichen Dienst dankbar und in Freude zurückzublicken.

Solche Tage sind aber auch Anlass für den Bischof und seine engsten Mitarbeiter in der Diözese, allen

einen herzlichen Dank und ein Vergelt's Gott zu sagen.

Der Bischof lädt alle ein, mit ihm zusammen am **Fest Peter und Paul um 10 Uhr im Dom** einen Dank- und Bittgottesdienst für geistliche Berufe zu feiern. Wer ein „rundes“ Jubiläum feiert, bekommt dazu außerdem noch eine persönliche Einladung.

35. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung

1. Grundsätze des Kanonischen Rechtes

Die Rechnungslegung ist Teil der kirchlichen Verwaltung. Diese steht im Dienste des Gottesvolkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilssorge. Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll, getragen vom Geiste des Evangeliums, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der vom Bischof für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom hat die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom diözesanen Wirtschaftsrat festgelegten Haushaltsplan zu verwalten und am Ende des Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben dem Wirtschaftsrat und dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen (Can. 492 ff CIC).

Der Ökonom und überhaupt alle Verwalter kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen.

Alle Verwalter müssen gemäß Can. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen nicht verloren geht und keinen Schaden erleidet, dass es auf rechtlich gültige Weise gesichert wird (Abschluss von Versicherungsverträgen), dass die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben

sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche ein Schaden entsteht.

Das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrig bleibt, ist nutzbringend anzulegen, die Bücher sind „wohlgeordnet“ zu führen. Auch Dokumente und Belege sind geordnet aufzubewahren.

2. Allgemeine Grundsätze diözesaner Rechnungslegung

Unter Beachtung der oben angeführten kirchenrechtlichen Erfordernisse entscheidet sich die Diözese Linz, den Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) der §§ 189 bis 243 zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Punkt 6).

Bei Anwendung der Größenvorschriften des § 221 HGB ist die Diözese Linz als groß einzustufen. Die für Kapitalgesellschaften an eine solche Einstufung geknüpften Rechtsfolgen der handelsrechtlichen Prüfung (§§ 268 ff HGB), Offenlegung (§§ 277 ff HGB) sowie der Erstellung eines Konzernabschlusses gelangen nicht zur Anwendung. An deren Stelle treten hinsichtlich der handelsrechtlichen Prüfung und Konsolidierung die spezifischen Vorschriften der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung.

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind gemäß der gesetzlichen Frist aufzubewahren.

3. Geltungsbereich der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche Abrechnungsstellen der Diözese Linz und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche; darüber hinaus gelten diese Rechnungslegungsgrundsätze auch für jene selbstständigen diözesanen Rechtsträger die in Punkt 4b ausdrücklich angeführt sind.

Davon unberührt bleiben handelsrechtliche oder

abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze diözesaner Rechnungslegung treten die Grundsätze diözesaner Rechnungslegung vom 28. Dezember 1990 und die damit zusammenhängenden Novelierungen außer Kraft.

Das Exemplar mit der Unterschrift des Bischofs trägt das Datum 22. März 2002. Die Grundsätze im vollen Wortlaut liegen in der Direktion der Diözesanfinanzkammer auf.

36. Grundsätze der Rechnungslegung der Caritas der Diözese Linz

1. Grundsätze der Rechnungslegung

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

Die Caritas der Diözese Linz entscheidet sich, den Jahresabschluss nach den HGB-Bestimmungen der §§ 189 bis 243 HGB zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren.

2. Geltungsbereich der GDR Caritas

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen und selbstständigen Rechtsträger und Abrechnungsstellen der Caritas und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche.

Davon unberührt bleiben handelsrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art bzw. Beteiligungen.

4. Ziele der GDR Caritas

Ziel der GDR Caritas ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation

sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Caritas. Die GDR sind auch für die Budgeterstellung bindend.

Die einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze sollen für alle Bereiche der Caritas gewährleisten, dass im Rahmen einer konsolidierten Bilanz und einer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung ein Gesamtvermögens- und Erfolgsausweis aller zur Caritas gehörenden Abrechnungsstellen ermöglicht wird.

Um das sicherzustellen, sind die jeweiligen Jahresabschlüsse aller Bereiche einheitlich zu gliedern. Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle erfolgt nach einem einheitlichen Kontenrahmen (ab 1. Jänner 2000). Der nach diesen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellte konsolidierte Jahresabschluss und der Voranschlag sind dem diözesanen Wirtschaftsrat fristgerecht vorzulegen.

Diese Grundsätze der Rechnungslegung der Caritas der Diözese Linz wurden mit der Unterschrift des Bischofs mit März 2002 in Kraft gesetzt; der volle Wortlaut liegt in der Direktion der Diözesan-caritas auf.

37. Bischöfliche Stiftung St. Severin

Präambel

Die Diözesancaritas unterstützt die Caritasarbeit der katholischen Pfarrgemeinden, Gemeinschaften und Gruppen. Sie stellt fachlich qualifizierte Hilfs- und Dienstleistungsangebote bereit und bietet Hilfe in besonderen Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland. Dabei arbeitet sie eng mit der gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

Sie bietet ihre Hilfen und Dienstleistungen unabhängig von Religion, Rasse, Volkszugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

Die Hilfeleistung erfolgt partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen in Not zu fördern.

Aufgabe der diözesanen Caritasorganisation ist auch, die Ursachen der Nöte aufzuzeigen und das soziale Gewissen in Gesellschaft und Kirche zu schärfen.

Um diese Schwerpunkte weiterhin und dauerhaft setzen zu können, ist eine fundierte Absicherung der finanziellen Mittel erforderlich. Zu diesem Zweck gründet der Diözesanbischof von Linz eine Stiftung. Sach- und Geldvermögen der Diözesancaritas mit seinen Instituten, insbesondere der Caritas für Menschen mit Behinderungen, wird in diese Stiftung eingebracht, um es fachlich zu verwalten und damit Einnahmen zu erwirtschaften.

§ 1 Errichtung

- (1) Der Diözesanbischof von Linz errichtet die Stiftung mit den in § 2 genannten Zwecken.
- (2) Der Name der Stiftung ist „Bischöfliche Stiftung St. Severin“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Leonding, St. Isidor.
- (4) Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verwaltung, Sicherung und Vermehrung des Stiftungsvermögens sowie die Vornahme von Ausschüttungen für caritative Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind die Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere Zuwendungen (Vermächtnisse, Erbschaften

und Spenden) sowie Ausschüttungen (Gewinnanteile, Dividenden) der Beteiligungen heranzuziehen.

- (3) Die Vornahme der Ausschüttungen der Stiftung ist in den „Richtlinien zur Ausschüttung“ näher erläutert.

§ 3 Gegenstand der Stiftung

- (1) Gegenstand der Stiftung ist die Verwaltung und Entwicklung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie Gebäuden aller Art.
- (2) Gegenstand der Stiftung ist weiters die Gründung von Unternehmungen, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen.
- (3) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind.
- (4) Wenn die Stiftung oder eine ihrer Beteiligungen die Absicht hat, soziale Projekte zu betreiben oder aktiv Geld- oder Sachspenden zu sammeln, bedarf es dazu einer vorherigen Zustimmung der Diözesancaritas.
- (5) Wenn Tätigkeiten der Stiftung oder einer ihrer Beteiligungen mit Tätigkeiten der Diözesancaritas konkurrieren, muss Einvernehmen hergestellt werden.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Vermögen der Stiftung beträgt EUR 2 Millionen.
- (2) Zusätzliches Vermögen (Sach-, Geldvermögen) kann durch Schenkungsurkunden zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.

Es folgen die näheren Bestimmungen für den Stiftungsvorstand, für den Stiftungsrat und für den Jahresabschluss.

Die Errichtungsurkunde mit der Unterschrift des Bischofs enthält folgende Schlussbestimmungen:
Kraft bischöflicher Vollmacht errichte ich als Ordinarius der Diözese Linz gemäß Can. 114 ff und 1303 n 1 CIC 1983 die „Bischöfliche Stiftung St. Severin“,

verleihe ich dieser die Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person gemäß Can. 116 CIC 1983 und gebe ich ihr vorstehendes Statut, das ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2002 in Kraft setze.

Der volle Wortlaut der Stiftung St. Severin und die Richtlinien zur Ausschüttung (Widmung und Mittelverwendung) sind in der Direktion der Caritas hinterlegt.

38. Aus der Dechantenkonferenz

Die Frühjahrsdechantenkonferenz fand am 25. April 2002 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Ein Hauptpunkt war die Nachbesprechung der Pfarrgemeinderatswahl. Es gab viel Positives zu berichten. Die Erfahrungen werden gesammelt für die nächste PGR-Wahl 2007.
2. Frau Mag. Ursula Jahn-Howorka stellte sich vor als Referentin für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit bei Missio und der Diözesanstelle Linz. Sie regte an zu Treffen als Vorbereitung der Feier des Sonntags der Weltkirche in den Pfarren.
3. Dr. Franz Kogler stellte das erarbeitete Konzept vor für das Jahr der Bibel 2003. Die dafür vorbereitete Bibelausstellung wurde dazu in Puchberg aufgestellt.
4. Der Pastoralamtsleiter Willi Vieböck gab einen

Zwischenbericht über den Strukturprozess und kündigte an, dass im Jahrbuch beginnend mit 2003 diözesane Wallfahrtsorte vorgestellt werden.

5. DFK-Direktor Siegfried Primetshofer informierte über das Liegenschaftsmanagement; dafür wurde in der Diözesanfinanzkammer Frau Dr. Ingrid Kastner angestellt; vgl. dazu „informiert“ vom April. Es ist auch vorgesehen, eine kirchliche Liegenschaftsstiftung zu gründen.
6. Weitere Informationen wurden gegeben von Rektor Dr. Baumgartinger (Schulamt), Dir. Gruber-Aichberger (Pastorale Berufe), Dir. Mühlberger (Caritas) und Z. Prskalo (Jugend).

Das Protokoll erhalten die Dechanten auch für die Pfarrseelsorger. Die Details mögen daher dort nachgelesen werden.

39. Peterspfennig

Als Dank für den Peterspfennig 2001 erhielt der Herr Diözesanbischof folgendes Dankschreiben aus Rom:

„Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Wien geht hervor, dass Sie den Betrag von 650.000,- Schilling als Peterspfennig sowie den Betrag von 1.523.200,- Schilling aus Eigenmitteln der Diözese Linz gemäß can. 1271 CIC dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2001 überwiesen haben.

Mit diesem Betrag wollen die Seelsorger und Gläubigen Ihrer Diözese den universalen Hirtendienst des Heiligen Vaters unterstützen. Dafür darf ich Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, in hohem Auftrag herzlich danken und gleichzeitig die Bitte äußern, diese Worte der Wertschätzung an alle Spender weiterzuleiten.

Durch Ihre Hochherzigkeit bringen die Ihnen An-

vertrauten nicht nur zum Ausdruck, dass sie in unverbrüchlicher Treue zum Nachfolger Petri stehen, sondern sie setzen auch ein Zeichen dafür, dass sie sich in das Netz der katholischen Kirche eingeflochten wissen und an der Globalisierung der Solidarität mitknüpfen wollen.

In der Gewissheit, dass Ihre Bistumsfamilie auch in Zukunft dieser lobenswerten Ausrichtung folgt, wünscht Seine Heiligkeit Ihnen, Exzellenz, für Ihr pastorales Wirken von Herzen Gottes Kraft und Mut. Gern erteilt er Ihnen, den Seelsorgern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Diözese den Apostolischen Segen.“

Wir ersuchen Sie auch heuer wieder um Ihren Beitrag für den „Peterspfennig 2002“ auf das Konto des Bischöflichen Ordinariates.

heitlichen Gründen in die Kommunität Freistadt.
Das Begräbnis von P. Alois Hinterreiter war am
30. April 2002 in Freistadt.

Von aus Oberösterreich gebürtigen Mitbrüdern
haben wir die Todesnachricht erhalten:
Kons.-Rat P. Augustin Püringer SDB, geboren am

24. Oktober 1934 in Linz, Pfarrer in Mieders im Stu-
baital, ist am 18. März 2002 in Mieders verstorben.
P. Gabriel Mascher OCD, geboren am 3. Oktober
1939 in Vorderweißenbach, lange Zeit tätig in der
Diözese Linz, ist am 12. Mai 2002 in Innsbruck ver-
storben und wurde am 17. Mai 2002 in der Karme-
litergruft in Linz beigesetzt.

42. Hinweise

● Offizielle Information: Exkommunikation

Herr Ferdinand Regelsberger soll am Fest Christi
Himmelfahrt, 9. Mai 2002, in seinem Haus in
Scharnstein / Pfarre Viechtwang von einem offen-
bar suspendierten Bischof aus Argentinien ohne
Einverständnis des Heiligen Stuhls zum Bischof ge-
weiht worden sein.

Ferdinand Regelsberger trat in das Stift Krems-
münster ein und wurde als „Pater Rafael“ 1958 zum
Priester geweiht, war Missionar in Brasilien, wurde
1977 laisiert, ist kirchlich verheiratet, war bis 1991
als Religionslehrer tätig und ist nun in Pension.

**Nach dem Kirchenrecht zieht sich sowohl der Bi-
schof, der jemand ohne päpstlichen Auftrag zum
Bischof weiht, sowie der von ihm Geweihte nach
Canon 1382 die von selbst eintretende Strafe der
Exkommunikation zu, deren Lösung dem Heiligen
Stuhl vorbehalten ist. Jedem Exkommunizierten
ist vom Kirchenrecht her untersagt, irgendeinen
Dienst bei der Eucharistie oder bei einem anderen
Gottesdienst zu übernehmen, Sakramente und
Sakramentalien zu spenden oder Sakramente zu
empfangen (Canon 1331 § 1). Priesterliche oder
bischofliche Funktionen durch Herrn Regelsber-
ger sind daher nicht gestattet.**

● Priester-Exerzitien

Exerzitienhaus Subiaco, 4550 Kremsmünster,
Subiacostraße 22, Tel. 07583/5288, Fax 5288-16.
Exerzitien für Priester vom **Mo., 29. Juli, 18 Uhr, bis
Sa., 3. August 2002, früh.**
Thema: Jesus, der gute Hirte.
Leiter: Dr. P. Nikolaus Zacherl OSB

Augustiner Chorherrenstift, 4981 Reichersberg,
Tel. 07758/2313, Fax 2313-32.
Priester-Exerzitien vom **Mo., 19. August, abends bis
Do., 22. August 2002, mittags.**
Leiter: Dr. P. Karl Wallner OCist, Dekan der Phil-
theol. Hochschule Heiligenkreuz.

Kath. Bildungshaus Sodalitas, 9121 Tainach,
Tel. 04239/2642, Fax 2642-76.
„Ignatianische Exerzitien mit Stillschweigen“:
Mo., 3. Juni, 18 Uhr bis Sa., 8. Juni 2002, 9 Uhr.
Begleiter: Prof. Dr. Gisbert Greshake.
„Erneuerung im Hl. Geist“: **Mo., 7. Oktober, 18 Uhr
bis Do., 10. Oktober 2002, 13 Uhr.**
Begleiter: Bischof Dr. Reinhold Stecher

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juni 2002

Gottfried Schicklberger
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar